

# **Verkehrslandeplatz Neuhausen**

## **FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG**



## **Inhaltsangabe**

### Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Meteorologische Angaben
3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen
4. Optische Hilfen / Funk

### Teil II: Benutzungsvorschriften

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen
  - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
  - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
  - 2.3 Rollen und Schleppen
  - 2.4 Abstellfläche
  - 2.5 Abstellen und Unterstellen
  - 2.6 Lärmschutz
  - 2.7 Betriebsstoffversorgung
  - 2.8 Wartung und Waschen
  - 2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
  - 2.10 Regelungen des Flugplatzverkehrs am Landeplatz Neuhausen
- 3 Betreten und Befahren
  - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
  - 3.2 Fahrzeugverkehr
  - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
    - 3.3.1 Allgemeines
    - 3.3.2 Flugbetriebsflächen
    - 3.3.3 Abstellflächen
  - 3.4 Mitführen von Tieren
- 4 Sonstige Betätigung
  - 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz außerhalb der Bodenabfertigungsdienste
  - 4.2 Sammlungen; Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Gegenständen, Benutzung von Bild- und Tonträgern
  - 4.3 Lagerung
  - 4.4 Bauarbeiten
- 5 Sicherheitsbestimmungen
- 6 Fundsachen
- 7 Umweltschutz
  - 7.1 Verunreinigungen
  - 7.2 Abwässer
  - 7.3 Abfall
  - 7.4 Luftverunreinigungen

8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Statistik
10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
12. Zustellungsbevollmächtigter
13. Änderungsvorbehalt

Anlagen:

Anlage 1      Sicherheitsbestimmungen

Anlage 2      Alarmplan

# Teil I

## BESCHREIBUNG DES FLUGPLATZES

Angaben über den Verkehrslandeplatz Neuhausen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP VFR und in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I veröffentlicht.

Auf den Inhalt der NfL I-275/07 wird verwiesen.

### 1. Allgemeine Angaben

- 1.1 BEZEICHNUNG:** Verkehrslandeplatz Neuhausen
- 1.2 LAGE:** Östlich der Ortslage Neuhausen,  
10 km südöstlich der Stadt Cottbus
- 1.3 UMFANG DER ZULASSUNG:** Benutzung unter Sichtflugbedingungen (VFR) am Tage durch:
- motorgetriebene Lfz. bis 2.000 kg MTOM \*
  - Hubschrauber bis 5,7 t MTOM
  - Motorsegler
  - Segelflugzeuge zur Durchführung von Winden- und Flugzeugschleppstarts
  - Luftsportgeräte einschl. <sup>5</sup> Ultraleichtflugzeuge
  - Freiballone
  - Personenfallschirme
  - Luftschiffe
- \* Flugzeuge mit bis zu 5.700 kg MTOM können nur starten und landen, wenn die Flugzeugbezugsstartbahnlänge (Startrollstrecke lt. Flughandbuch für unbefestigte SLB) den zur Verfügung stehenden Strecken entspricht
- 1.4 BETRIEBSZEITEN:** **Sommer:** 06:00 – 16:00 Uhr / OT PPR  
Sa, So, Feiertag 07:00 – 16:00 Uhr  
**Winter:** 07:00 – SS  
Sa, So, Feiertag 08:00 - SS  
(Alle Zeiten UTC)
- 1.5 FLUGPLATZUNTERNEHMER:** Flugplatzgesellschaft  
Cottbus/Neuhausen mbH  
Am Flugplatz 3  
03058 Neuhausen/Spree  
Telefon: 035605/612101 (GF)

## 1.6 FLUGLEITUNG:

Anschrift: Verkehrslandeplatz Neuhausen  
Flugleitung  
Am Flugplatz 3  
03058 Neuhausen/Spree

Telefon : 035605 / 261  
Fax : 035605 / 429029  
Funk :VDF 122,730 MHz  
Funkstelle : Neuhausen Info

## 1.7 FLUGSICHERUNG:

Zuständige FS- Stelle: AIS – C Frankfurt/Main  
Telefon: 069-78072-500  
FAX: 069-78072-505  
FIS Bremen Information 132,650 MHz

1.8 FLUGPLATZKOORDINATEN : N 51° 41,09'  
E 14° 25,39'

1.9 FLUGPLATZHÖHE: 85m üb. NN (279 ft MSL)

1.10 ORTSMIBWEISUNG: 2° E

1.11 TREIBSTOFFVERSORGUNG: AVGAS 100 LL, JET A-1,  
Aero Oil D-100, 15 W 50 legiert

1.12 GRENZABFERTIGUNG: O/R 2 Werkzeuge im voraus

1.13 ÜBERNACHTUNGSMÖGL. : Hotel Roggosen 5 km  
Hotel Cottbus 10 km

1.14 GASTSTÄTTENBETRIEB : nein

1.15 VERKEHRSVERBINDUNGEN: Eisenbahn, Bus, Taxi auf Anforderung

1.16 LÖSCHTECHNIK : entsprechend NfL I 72/83 [u. 199/83](#)

1.17 SCHNEERÄUMTECHNIK: keine

1.18 HALLENRAUM : begrenzt vorhanden

1.19 INSTANDSETZUNG : Aeroheli International GmbH & Co.KG  
Wartung und Instandhaltung der  
Hubschrauber R-44 und R-22 und deren  
Baureihen  
AS-350 und dessen Baureihen

## 2. METEOROLOGISCHE ANGABEN:

2.1 WIND: nicht festgelegt

2.2 FLUGPLATZBEZUGSTEMPERATUR: nicht festgelegt

## 3. ANGABEN ÜBER FLUGBETRIEBSANLAGEN

### 3.1 FLUGBETRIEBSFLÄCHEN :

- **Start- und Landebahn (1) Code 1B**

Richtung: 11/29

Belag: unbefestigt (Gras)

Abmessung: 1080 x 40 m

Nutzung: motorgetriebene Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM, Flugzeuge bis 5.700 kg MTOM sind zugelassen, wenn die Flugzeugbezugsstartbahnlänge (Gras) den zur Verfügung stehenden Strecken entspricht

Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
11	1.080 m	1.080 m	1.080 m	740 m
29	740 m	740 m	1.080 m	1.080 m

- **Start- und Landebahn (2)**

Richtung: 11/29

Abmessung: 850 x 30m

Belag: unbefestigt (Gras)

Nutzung: Segelflugzeuge im Flugzeugschlepp und nicht selbststartende Motorsegler,

- **Rückholbahn (3)**

- **Startbahn (4)**

Richtung: 11/29

Belag: unbefestigt (Gras)

Abmessung: 2 x 50 x 20 m, Seillänge 1.000 m

Nutzung: Segelflugzeuge im Windenschlepp

- **Landebahn (5)**

Richtung: 11/29

Belag: unbefestigt (Gras)

Abmessung: 2 x 250 x 30 m

Nutzung: Landebahn für Segelflugzeuge

- **Start- und Landebahn (6)**

Richtung: 11/29

Belag: unbefestigt (Gras)

Abmessung: 350 x 30 m

Nutzung: Luftsportgeräte

- **Start und Landebahn (7)**

Richtung: 11/29

Belag: unbefestigt (Gras)

Abmessung: 2 x 133 x 37 m

Nutzung: Luftschiffe und Ballone

- **Rollbahnsystem**

Rollbahnen A, B, C und D, jeweils unbefestigt für die Nutzung durch Flugzeuge bis maximal 5.700 kg MTOM

**3.2 HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ :** auf der Start- und Landebahn (1) 11/29

**3.3 HELIKOPTER-ABSTELLFLÄCHE :** 200 m SO der Flugleitung

**3.4 ABFERTIGUNGSVORFELD :**

**4. OPTISCHE HILFEN / FUNK**

<b>4.1 ANZEIGEGERÄTE/ BODENSIGNALANLAGEN:</b>	Windsack SLB 11/29 , Windmesser, Warnlicht auf der Flugzeugschleppwinde.
<b>4.2 FLUGPLATZLEUCHTFEUER:</b>	Drehfeuer weiß/weiß
<b>4.3 BEFEUERUNG:</b>	nein
<b>4.4 HINDERNISMARKIERUNG:</b>	Peilermast rot
<b>4.5 FUNK:</b>	Neuhausen Info 122,730 MHz (VDF) Bremen Information 132,650 MHz

# Teil II

## BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

### **1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

- 1.1 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.3 Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzunternehmer zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzunternehmer beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flugplatzes (Flugleiter) bestellt sind.

### **2. Benutzung mit Luftfahrzeugen**

#### **2.1 Befugnis zum Starten und Landen**

- 2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatzentgeltregelung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.2 Dem Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Berechnung der Entgelte notwendig sind.  
Die lärmabhängige Berechnung der Entgelte erfolgt anhand eines Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder einer Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle.

#### **2.2 Start- und Landeeinrichtungen**

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die S/L-Bahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

#### **2.3 Anlassen, Rollen, Schleppen und Hovern**

- 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen nur angelassen werden, wenn Belästigungen und Beschädigungen durch den Propellerstrahl bzw. Rotorabwind ausgeschlossen sind.
- 2.3.2 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von dazu berechtigten Personen gerollt / gehovert werden.  
In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.



2.3.3 Im Bereich der Vorfelder oder Abstellflächen dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.4 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen.

Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flugplatzunternehmers zu befolgen.

## 2.4 Abstellfläche

2.4.1 Die Abstellfläche dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

## 2.5 Abstellen und Unterstellen

2.5.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten können durch eine Hallenordnung geregelt werden.

2.5.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

2.5.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

2.5.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.5.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

2.5.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzunternehmer hierfür zugelassen hat.

2.5.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.

2.5.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

2.5.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten. Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte dürfen nur so abgestellt werden, dass andere Flugplatznutzer nicht behindert werden.

2.5.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

## 2.6 Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

## 2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Die Lagerung von Flugkraftstoffen auf dem Flugplatzgelände (einschließlich der Hallen und Werkstätten) ist nur mit Erlaubnis des Flugplatzunternehmers in entsprechend gekennzeichneten Behältnissen erlaubt. Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen beim Betanken sind einzuhalten.

## 2.8 Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

## 2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

## 2.10 Regelungen des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Neuhausen

Regelungen des Flugplatzverkehrs werden von der zuständigen Luftfahrtbehörde erlassen. Bei der Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Neuhausen sind diese zu beachten.

## **Koordination**

3.1 Vor Beginn des Flugbetriebes haben sich die Startleiter (Segelflug, Fallschirmsprung, Modellflug usw.) beim Flugleiter zwecks Einweisung in die Organisation des Flugbetriebes persönlich zu melden.  
Der Flugleiter ist den Startleitern weisungsberechtigt.

3.2 Sind die Betriebsflächen für den Segelflug nicht dauerhaft markiert, so sind diese Markierungen vor dem Flugbetrieb auszubringen und durch den Flugleiter abzunehmen und freizugeben.

- 3.3. Ein Wechsel der Startleiter ist mit vorheriger Zustimmung durch den Flugleiter durchzuführen. Kurzfristige bzw. vorübergehende Wechsel der Startleiter sind unzulässig.
- 3.4 Während des Fallschirmsprungbetriebes ist am Boden ein Fallschirmsprungleiter mit einer betriebsbereiten Funkverbindung zum Flugleiter einzusetzen. Er koordiniert den Fallschirmsprungbetrieb mit dem Flugleiter.

## **Betreten und Befahren**

### 4.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann den Verkehr aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

### 4.2 Fahrzeugverkehr

4.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so sind der Fahrzeughalter und der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer verwendet werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

4.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

4.2.3 Das Befahren der Abstellhallen mit Kraftfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

4.2.4 Kleinfahrzeuge (z B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

### 4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1 Allgemeine Anlagen auf dem Flugplatzgelände, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld,
- das Vorfeld, die Abstellflächen und
- die Luftfahrzeughallen.

4.3.2 Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen.

- 4.3.3 Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 4.3.4 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.
- 4.3.5 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzunternehmer hiervon vorher unterrichten.
- 4.3.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 4.3.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

#### 4.4 Flugbetriebsflächen

- 4.4.1 Die zum Betreten oder Befahren der Flugbetriebsflächen nach Absatz 4.3.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Flugleitung.  
Wer die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.
- 4.4.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 4.3.5 bezeichneten Behörden die Flugbetriebsflächen betreten oder befahren, so hat er außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers die Erlaubnisse der Flugleitung einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 4.4.1 Satz 2 zu beachten.  
Fahrzeuge, die bei Dunkelheit die Flugbetriebsflächen befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.
- 4.4.3 Die Flugbetriebsflächen dürfen nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung oder in anderer Weise mit der Flugleitung stehen; sie sollen mit Blinklicht ausgerüstet sein oder- von einem Leitfahrzeug, das die o.g. Anforderungen erfüllt geführt werden.  
Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.
- 4.4.4 Abstellflächen
- 4.4.4.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Abstellflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Winterdienst- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

#### 4.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

## **5. Sonstige Betätigung**

### **5.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz außerhalb der Bodenabfertigungsdienste**

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

### **5.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften und Gegenständen,**

Benutzung von Bild- und Tonträgersammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Druckschriften oder Gegenständen sowie die Aufnahme mit Hilfe von Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

### **5.3 Lagerung**

5.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlich zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden; die Zulassung ist dem Flugplatzunternehmer nachzuweisen.

5.3.2 Fracht Behältnisse, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

### **5.4 Bauarbeiten**

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

## **6. Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

## **7. Fundsachen**

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer abzugeben.

## **8. Umweltschutz**

### **8.1 Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

### **8.2 Abwässer**

8.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser und von Niederschlägen stammendes Wasser entsprechend der jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Flugplatzunternehmers. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

8.2.2 Dem Flugplatzunternehmer ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

8.2.3 Es dürfen nur FCKW- freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

### **8.3 Abfall**

Der Anfall von Abfall ist so gering wie möglich zu halten, Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

### **8.4 Luftverunreinigungen**

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

## **9. Einwilligungen und Erlaubnisse**

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## **10. Statistik**

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## **11. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist das Kreisgericht Cottbus.

## **13. Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## **14. Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlichrechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebs einschließlich der Flugplatzgenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Der Flugplatzunternehmer

Torsten Schwieg  
Geschäftsführer

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt nach behördlicher Genehmigung in Kraft.  
Die Flugplatzordnung vom 11.02.1999 wird hiermit aufgehoben.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Schönefeld, am